

KAPITEL 6 — *Inkrafttreten*

Art. 109 - Vorliegendes Gesetz tritt an einem vom König festzulegenden Datum, aber spätestens am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Für jede Bestimmung des vorliegenden Gesetzes kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00500]

30 JULI 2013. — Wet betreffende de invoering van een familie- en jeugdrechtbank. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 120, 128, 137, 141 tot 143, 145, 146, 157 tot 159, 174 tot 203, 207 tot 210, 213 tot 215, 218, 222, 228 tot 234, 237 tot 265 en 267 tot 274 van de wet van 30 juli 2013 betreffende de invoering van een familie- en jeugdrechtbank (*Belgisch Staatsblad* van 27 september 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00500]

30 JUILLET 2013. — Loi portant création d'un tribunal de la famille et de la jeunesse. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er} à 120, 128, 137, 141 à 143, 145, 146, 157 à 159, 174 à 203, 207 à 210, 213 à 215, 218, 222, 228 à 234, 237 à 265 et 267 à 274 de la loi du 30 juillet 2013 portant création d'un tribunal de la famille et de la jeunesse (*Moniteur belge* du 27 septembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00500]

**30. JULI 2013 — Gesetz zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts
Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 120, 128, 137, 141 bis 143, 145, 146, 157 bis 159, 174 bis 203, 207 bis 210, 213 bis 215, 218, 222, 228 bis 234, 237 bis 265 und 267 bis 274 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

30. JULI 2013 — Gesetz zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Zivilgesetzbuches*

Art. 2 - In Artikel 54 des Zivilgesetzbuches werden die Wörter "Gericht erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 72 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Dezember 1949 und 9. Mai 2007, werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 72*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Januar 1908, werden die Wörter "des Gerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

Art. 5 - Artikel 112 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "das Gericht Erster Instanz" durch die Wörter "der Friedensrichter" ersetzt.
2. Paragraph 2 wird aufgehoben.

3. Paragraph 3, der zu § 2 wird, wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Die Staatsanwaltschaft ist beauftragt, die Interessen der vermutlich verschollenen Personen wahrzunehmen. Sie wird gemäß den Artikeln 766 Absatz 2 und 767 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf alle Klagen, die diese Personen betreffen, in ihrer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme oder in ihren Anträgen angehört.”

Art. 6 - In Artikel 113 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter “das Gericht Erster Instanz” durch die Wörter “der Friedensrichter” ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 114 § 2 Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter “des Gerichts Erster Instanz” durch die Wörter “des Friedensrichters” ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 117 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter “das Gericht Erster Instanz” durch die Wörter “der Friedensrichter” ersetzt.

Art. 9 - Artikel 118 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter “Gericht Erster Instanz” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter “112 § 2” durch die Wörter “112 § 1” ersetzt.

Art. 10 - In Artikel 120 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter “Das Gericht Erster Instanz” durch die Wörter “Das Familiengericht” ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 122 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter “Gericht Erster Instanz” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 126 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter “das Gericht Erster Instanz” durch die Wörter “das Familiengericht” ersetzt.

Art. 13 - In Artikel 127 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, wird das Wort “Gericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 130 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Mai 2007, werden die Wörter “beim Appellationshof” durch die Wörter “bei der Familienkammer des Appellationshofes” ersetzt und zwischen den Wörtern “Kanzlei des Gerichts” und den Wörtern “, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat,” die Wörter “Erster Instanz” eingefügt.

Art. 15 - Artikel 145 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Januar 1990 und abgeändert durch die Gesetze vom 29. April 2001 und 9. Mai 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort “Jugendgericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter “der Gerichtshof” durch die Wörter “die Familienkammer des Appellationshofes” ersetzt.

Art. 16 - In Artikel 148 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Januar 1990, wird das Wort “Gericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 17 - In Artikel 167 Absatz 6 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2000, werden die Wörter “Gericht erster Instanz” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 185 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Januar 1990, wird das Wort “Jugendgericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 19 - Artikel 203*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 31. März 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. März 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter “der Richter” durch die Wörter “das Familiengericht” ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter “der Richter” durch die Wörter “das Gericht” ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 203*ter* Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 31. März 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. März 2010, werden die Wörter “der Richter” jedes Mal durch die Wörter “das Familiengericht” ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 203*quater* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2010, werden in § 1 Absatz 2 und in § 2 die Wörter “der Richter” durch die Wörter “das Gericht” und in § 1 Absatz 4 die Wörter “Der Richter” durch die Wörter “Das Gericht” ersetzt.

Art. 22 - In Artikel 210 desselben Gesetzbuches werden die Wörter “das Gericht” durch die Wörter “das Familiengericht” ersetzt.

Art. 23 - In Artikel 214 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter “der Friedensrichter” durch die Wörter “das Familiengericht” ersetzt.

Art. 24 - Artikel 215 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Februar 1991, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter “das Gericht erster Instanz und, im Dringlichkeitsfall, durch den Präsidenten dieses Gerichtes” durch die Wörter “das Familiengericht” ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird das Wort “Friedensrichter” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 25 - In Artikel 216 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter “Gericht erster Instanz und, im Dringlichkeitsfall, beim Präsidenten dieses Gerichts” jedes Mal durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 26 - Artikel 220 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 und abgeändert durch die Gesetze vom 9. Mai 2007 und 17. März 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In den Paragraphen 1 und 2 werden die Wörter "Gericht erster Instanz" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In § 3 wird das Wort "Friedensrichter" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 27 - Artikel 221 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "kann sich der andere," und den Wörtern "unbeschadet der Rechte Dritter" die Wörter "ohne dass ein Fehler bewiesen werden muss, und" eingefügt.
2. In Absatz 2 wird das Wort "Friedensrichter" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
3. Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"In keinem Fall wird die Einzugsermächtigung dem Ehegatten zuerkannt, der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person des Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig erklärt wurde."
4. Absatz 6 wird aufgehoben.

Art. 28 - Artikel 223 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 223 - Verstößt einer der Ehegatten schwerwiegend gegen seine Pflichten, so ordnet das Familiengericht auf Antrag des Ehepartners dringende Maßnahmen gemäß den Artikeln 1253ter/5 und 1253ter/6 des Gerichtsgesetzbuches an.

Dasselbe geschieht auf Antrag eines der Ehegatten, wenn das Einvernehmen zwischen ihnen ernsthaft gestört ist."

Art. 29 - In Artikel 301 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 2007, werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 30 - In Artikel 302 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 1995 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2007, werden die Wörter "im Verfahren für einstweilige Verfügungen gemäß Artikel 1280 des Gerichtsgesetzbuches tagenden Präsidenten" durch die Wörter "gemäß Artikel 1280 des Gerichtsgesetzbuches tagenden Familiengerichts" ersetzt.

Art. 31 - Artikel 316bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "der Richter" durch die Wörter "das Familiengericht" und die Wörter "nachdem der im Eilverfahren tagende Präsident beschlossen hat" durch die Wörter "nach einem aufgrund von Artikel 1280 des Gerichtsgesetzbuches gefassten Beschluss" ersetzt.
2. In Nr. 3 werden die Wörter "nachdem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 223 ein Urteil ausgesprochen hat" durch die Wörter "nach einem aufgrund von Artikel 223 ausgesprochenen Urteil" ersetzt.

Art. 32 - Artikel 318 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "für sich in Anspruch nimmt," und den Wörtern "angefochten werden" die Wörter "vor dem Familiengericht" eingefügt.
2. In § 5 werden die Wörter "Das Gericht" durch die Wörter "Das Familiengericht" ersetzt.

Art. 33 - In Artikel 322 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006, werden zwischen den Wörtern "kann sie durch ein" und den Wörtern "Urteil unter den" die Wörter "vom Familiengericht verkündetes" eingefügt.

Art. 34 - In Artikel 329bis § 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006, werden zwischen den Wörter "durch Ladung" und den Wörtern "beantragen, dass" die Wörter ", gemeinsame Antragschrift oder kontradiktorische Antragschrift" eingefügt und die Wörter "das Gericht des Wohnsitzes des Kindes" durch die Wörter "das zuständige Familiengericht" ersetzt.

Art. 35 - Artikel 330 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "für sich in Anspruch nimmt," und den Wörtern "angefochten werden" jedes Mal die Wörter "vor dem Familiengericht" eingefügt.
2. In § 3 werden die Wörter "Das Gericht" durch die Wörter "Der Richter" ersetzt.

Art. 36 - Artikel 331 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird aufgehoben.
2. In § 2 werden die Wörter "des Gerichts erster Instanz" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

Art. 37 - In Artikel 331septies desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird das Wort "Gerichte" durch das Wort "Familiengerichte" ersetzt.

Art. 38 - In Artikel 331decies Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 39 - Artikel 338 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Präsidenten des Gerichts" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Der Präsident" durch die Wörter "Das Gericht" ersetzt.
3. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 40 - In Artikel 346-2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2004 und 20. Juni 2012, wird das Wort "Jugendgericht" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 41 - In Artikel 348-1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2013, werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 42 - In Artikel 348-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 9. Mai 2007 und 17. März 2013, werden die Wörter "dem Gericht" durch die Wörter "dem Familiengericht" ersetzt.

Art. 43 - In Artikel 348-4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 44 - In Artikel 348-8 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "dem Gericht" durch die Wörter "dem Familiengericht" ersetzt.

Art. 45 - In Artikel 348-10 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "dem Gericht" durch die Wörter "dem Familiengericht" ersetzt.

Art. 46 - In Artikel 348-11 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 47 - In Artikel 351 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 48 - In Artikel 353-5 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 49 - In Artikel 353-6 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 50 - In Artikel 353-10 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 51 - In Artikel 354-1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 52 - In Artikel 354-2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Jugendgericht" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 53 - In Artikel 361-1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009 und 20. Juni 2012, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 54 - In Artikel 361-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, werden die Wörter "des Jugendgerichts" durch die Wörter "des Gerichts Erster Instanz" ersetzt.

Art. 55 - In Artikel 362-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 56 - In Artikel 363-3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 57 - Artikel 367-3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "des Gerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.
3. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter "Gericht, das über den Antrag entschieden hat," durch die Wörter "Gericht Erster Instanz von Brüssel" ersetzt.

Art. 58 - In Artikel 373 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. April 1995, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 59 - Artikel 374 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 31. März 1987, ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 1995 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.
3. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "der zuständige Richter" durch die Wörter "das zuständige Familiengericht" ersetzt.

Art. 60 - In Artikel 375*bis* Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. April 1995, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 61 - In Artikel 376 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 31. März 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 1995, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 62 - In Artikel 378 § 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 29. April 2001 und 13. Februar 2003, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Die territoriale Zuständigkeit des Friedensrichters wird gemäß Artikel 629^{quater} des Gerichtsgesetzbuches geregelt. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Wohnortes des Minderjährigen ist der zuständige Friedensrichter:

- derjenige des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eltern in Belgien oder, gegebenenfalls, derjenige des letzten Wohnsitzes in Belgien des Elternteils, der die elterliche Autorität alleine ausübt, und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes
- derjenige des letzten gemeinsamen Wohnortes der Eltern in Belgien oder, gegebenenfalls, derjenige des letzten Wohnortes in Belgien des Elternteils, der die elterliche Autorität alleine ausübt.”

Art. 63 - In Artikel 379 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 31. März 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2003, werden die Wörter “der gerichtlichen Entscheidung” durch die Wörter “der Entscheidung des Familiengerichts” ersetzt.

Art. 64 - Artikel 387^{bis} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. April 1995 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2006, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 387^{bis} - In jedem Fall und unbeschadet der Artikel 584 und 1280 des Gerichtsgesetzbuches kann das Familiengericht auf Antrag beider Elternteile, eines Elternteils oder des Prokurators des Königs gemäß den Artikeln 1253^{ter}/5 und 1253^{ter}/6 des Gerichtsgesetzbuches im Interesse des Kindes jegliche Verfügung in Bezug auf die elterliche Autorität anordnen oder abändern.”

Art. 65 - Artikel 387^{ter} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

“Wenn einer der beiden Elternteile sich weigert, die gerichtlichen Entscheidungen mit Bezug auf die Unterbringung der Kinder oder auf das Recht auf persönlichen Umgang mit ihnen zu befolgen, kann die Sache erneut vor das bereits damit befaste Familiengericht gebracht werden.”

2. In § 1 wird Absatz 3 aufgehoben.

3. In § 2 wird das Wort “Gericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 66 - In Artikel 389 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch die Gesetze vom 29. April 2001 und 17. März 2013, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Dieses Außerstandesein wird vom Familiengericht gemäß Artikel 1236^{bis} des Gerichtsgesetzbuches festgestellt, es sei denn, es geht aus einer ausdrücklichen Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 492/1, aus einer Vermutung der Verschollenheit oder aus einer Erklärung der Verschollenheit hervor.”

Art. 67 - Artikel 475^{ter} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 1969, neu nummeriert durch das Gesetz vom 31. März 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. April 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort “Jugendgericht” jedes Mal durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.
2. In Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

“Der Prokurator des Königs wird angehört oder gibt eine schriftliche Stellungnahme ab.”

Art. 68 - In Artikel 475^{quinquies} Absätze 1 und 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 1969 und neu nummeriert durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird das Wort “Jugendgericht” jedes Mal durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 69 - In Artikel 475^{sexies} Absätze 1 und 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 1969, neu nummeriert durch das Gesetz vom 31. März 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, wird das Wort “Jugendgericht” jedes Mal durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 70 - In Artikel 477 Absätze 1 und 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. April 1965 und abgeändert durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird das Wort “Jugendgericht” jedes Mal durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 71 - In Artikel 478 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, wird das Wort “Jugendgericht” jedes Mal durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 72 - In Artikel 479 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, wird das Wort “Jugendgericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 73 - In Artikel 480 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. März 1975, wird das Wort “Jugendgericht” jedes Mal durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 74 - In Artikel 745^{quater} § 2 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981, wird das Wort “Gericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 75 - In Artikel 745^{sexies} § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981, wird das Wort “Gericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 76 - In Artikel 770 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch die Gesetze vom 15. Dezember 1949 und 14. Mai 1981, werden die Wörter “Gericht Erster Instanz” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 77 - In Artikel 798 desselben Gesetzbuches wird das Wort “Gericht” durch das Wort “Familiengericht” ersetzt.

Art. 78 - In Artikel 803^{bis} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, werden die Wörter “des Präsidenten des Gerichts” durch die Wörter “des Familiengerichts” ersetzt.

Art. 79 - In Artikel 813 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, werden die Wörter “vom Gericht Erster Instanz” durch die Wörter “gemäß Artikel 1228 des Gerichtsgesetzbuches vom Familiengericht” ersetzt.

Art. 80 - In Artikel 826 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, werden die Wörter “des Gerichts” durch die Wörter “des Familiengerichts” ersetzt.

Art. 81 - In Artikel 858*bis* Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981, werden die Wörter "von dem durch Antragschrift mit der Sache befassten Friedensrichter oder vom Gericht" durch die Wörter "vom Familiengericht" ersetzt.

Art. 82 - In Artikel 936 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, werden die Wörter "vom Präsidenten des Gerichts Erster Instanz ernannt worden ist, das" durch die Wörter "vom Friedensrichter, der" ersetzt.

Art. 83 - In Artikel 985 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "wegen der Pest oder wegen einer anderen ansteckenden Krankheit" durch die Wörter "wegen einer ansteckenden Krankheit" ersetzt.

Art. 84 - In Artikel 991 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1949, werden die Wörter "des Friedensgerichts" durch die Wörter "des Gerichts Erster Instanz" ersetzt.

Art. 85 - In Artikel 992 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1949, werden die Wörter "des Schiffahrtskommissars" durch die Wörter "des mit der Schiffahrtskontrolle beauftragten Bediensteten" ersetzt.

Art. 86 - In Artikel 993 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1949, werden die Wörter "des Schiffahrtskommissars" durch die Wörter "des mit der Schiffahrtskontrolle beauftragten Bediensteten" ersetzt.

Art. 87 - In Artikel 1008 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Februar 1983, werden die Wörter "des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

Art. 88 - In Artikel 1095 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Januar 1990, werden die Wörter "des Jugendgerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

Art. 89 - In Artikel 1309 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Januar 1990, werden die Wörter "des Jugendgerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

Art. 90 - In Artikel 1397 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 1990, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 91 - In Artikel 1420 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 92 - Artikel 1421 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "den Friedensrichter" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "Der Friedensrichter" durch die Wörter "Das Gericht" ersetzt.

Art. 93 - In Artikel 1422 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter "Das Gericht Erster Instanz" durch die Wörter "Das Familiengericht" ersetzt.

Art. 94 - In Artikel 1426 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 95 - In Artikel 1442 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter "des Gerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

Art. 96 - In Artikel 1443 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 97 - In Artikel 1447 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird das Wort "Gericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 98 - In Artikel 1469 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter "des Gerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

Art. 99 - Artikel 1479 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1479 - Wenn das Einvernehmen zwischen den gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist, ordnet das Familiengericht auf Antrag einer der Parteien die dringenden Maßnahmen an, die den in den Artikeln 1253*ter*/5 und 1253*ter*/6 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen entsprechen.

Das Gericht bestimmt die Dauer der Gültigkeit der Maßnahmen, die es auferlegt. Auf jeden Fall hören diese Maßnahmen an dem Tag auf zu wirken, wo das gesetzliche Zusammenwohnen, wie in Artikel 1476 § 2 Absatz 6 erwähnt, beendet wird, außer wenn diese Maßnahmen die gemeinsamen Kinder der gesetzlich Zusammenwohnenden betreffen.

Nach Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens und insofern der Antrag binnen drei Monaten ab dieser Beendigung eingereicht worden ist, verfügt das Gericht die dringenden und vorläufigen Maßnahmen, die aufgrund dieser Beendigung gerechtfertigt sind. Das Gericht bestimmt die Dauer der Gültigkeit der Maßnahmen, die es verfügt. Diese Dauer der Gültigkeit darf ein Jahr nicht überschreiten, außer wenn diese Maßnahmen die gemeinsamen Kinder der gesetzlich Zusammenwohnenden betreffen.

Das Gericht verfügt diese Maßnahmen gemäß den Artikeln 1253*ter* bis 1253*octies* des Gerichtsgesetzbuches."

Art. 100 - In Artikel 1595 Absatz 1 Nr. 4 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter "des Gerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" ersetzt.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 101 - In Artikel 58bis Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, werden die Wörter "des Richters am Jugendgericht" durch die Wörter "des Richters am Familien- und Jugendgericht" und die Wörter "des Berufungsjugendrichters" durch die Wörter "des Berufungsrichters in Familien- und Jugendsachen" ersetzt.

Art. 102 - Artikel 76 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 76 - § 1 - Das Gericht Erster Instanz umfasst eine oder mehrere Zivilkammern, eine oder mehrere Korrektionalkammern, eine oder mehrere Familienkammern, eine oder mehrere Jugendkammern, eine oder mehrere Kammern für gütliche Regelung und, für das Gericht Erster Instanz des Sitzes des Appellationshofes, eine oder mehrere Strafvollstreckungskammern.

Diese Kammern bilden vier Abteilungen mit folgenden Bezeichnungen: Zivilgericht, Korrektionalgericht, Familien- und Jugendgericht und Strafvollstreckungsgericht.

Das Familien- und Jugendgericht setzt sich aus der oder den Familienkammern, die das Familiengericht bilden, aus der oder den Jugendkammern, die das Jugendgericht bilden, und aus der oder den Kammern für gütliche Regelung zusammen.

§ 2 - In der Abteilung des Korrektionalgerichts sind eine oder mehrere Kammern unter anderem zuständig für Verfahren im Hinblick auf das sofortige Erscheinen und Vorladungen durch Protokoll.

Mindestens eine Korrektionalkammer erkennt insbesondere über Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind, und bei Zusammentreffen oder Zusammenhang, über die erwähnten Verstöße zusammen mit einem oder mehreren Verstößen, für die die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind.

§ 3 - In der Abteilung des Jugendgerichts sind eine oder mehrere spezifische Kammern - Kammern für Abgabeverfahren genannt - zuständig, über Personen zu richten, denen gegenüber in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens eine Abgabeentscheidung im Rahmen eines Vergehens oder korrekionalisierbaren Verbrechens getroffen wurde.

§ 4 - Die Strafvollstreckungskammern können in jedem Gericht Erster Instanz, das im Appellationshofbereich liegt, und in den Strafanstalten tagen."

Art. 103 - Artikel 78 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In den Absätzen 4 und 5 werden die Wörter "Artikel 76 Absatz 6" jedes Mal durch die Wörter "Artikel 76 § 2 Absatz 2" ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort "Jugendgericht" durch die Wörter "Familien- und Jugendgericht" ersetzt.
3. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Jede Kammer für gütliche Regelung besteht aus einem Einzelrichter, der an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen erteilten Fachausbildung teilgenommen hat."

Art. 104 - Artikel 79 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Jugendgericht" durch die Wörter "Familien- und Jugendgericht" ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

"Die Richter am Familien- und Jugendgericht können in den Zivilkammern des Gerichts Erster Instanz tagen. Der Richter, der in der Kammer für gütliche Regelung tagt, kann jedoch niemals bei Akten tagen, von denen er in den anderen Kammern des Familien- und Jugendgerichts Kenntnis genommen hat. Die Entscheidung eines Richters, der bereits Kenntnis von der Streitsache genommen hat, als er in einer Kammer für gütliche Regelung getagt hat, ist nichtig, es sei denn, es handelt sich um die Homologierung einer Einigung oder eines Versöhnungsprotokolls."

3. In Absatz 7 wird das Wort "Jugendgericht" jedes Mal durch die Wörter "Familien- und Jugendgericht" ersetzt.
4. Absatz 8 wird wie folgt ersetzt:

"Die Leitung des Familien- und Jugendgerichts und die Einteilung des Dienstes obliegen dem dienstältesten Vizepräsidenten des Gerichts Erster Instanz, der im Familien- und Jugendgericht tagt, oder, in dessen Ermangelung, dem gemäß dem in Artikel 259quinquies § 1 Nr. 1 vorgesehenen Verfahren bestimmten Mandatsinhaber."

Art. 105 - Artikel 80 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Ist ein Untersuchungsrichter, ein Pfändungsrichter oder ein Richter am Familien- und Jugendgericht verhindert, bestimmt der Gerichtspräsident einen effektiven Richter, um ihn zu ersetzen. Der verhinderte Richter am Familien- und Jugendgericht wird vorrangig durch einen anderen Richter am Familien- und Jugendgericht ersetzt."
2. In Absatz 2 wird das Wort "Jugendgericht" durch die Wörter "Familien- und Jugendgericht" ersetzt.
3. In Absatz 3 wird das Wort "Jugendrichters" jedes Mal durch die Wörter "Richters am Familien- und Jugendgericht" ersetzt.
4. *[Abänderung des französischen Textes]*
5. In Absatz 4 wird das Wort "Jugendgericht" durch die Wörter "Familien- und Jugendgericht" ersetzt.

Art. 106 - In Artikel 88 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2006, werden die Wörter "Artikel 76 Absatz 6" durch die Wörter "Artikel 76 § 2 Absatz 2" ersetzt.

Art. 107 - Artikel 90 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Bei der Zuteilung der Sachen zwischen den Familienkammern und den Jugendkammern des Familien- und Jugendgerichts achtet der Präsident nach Möglichkeit darauf, dass

1. die Kammer des Familiengerichts, das vorher Kenntnis von der Sache genommen hat, damit befasst wird,
2. ein Richter, der Kenntnis von einer in Artikel 725*bis* erwähnten Zivilsache gegenüber einem minderjährigen Kind genommen hat, keine Kenntnis nehmen kann von einer Sache, die erwähnt ist im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens."

Art. 108 - Artikel 95 desselben Gesetzbuches wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Unbeschadet des Artikels 584 Absatz 2 tagt das Familiengericht im Eilverfahren für Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen."

Art. 109 - In Artikel 99*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2006, werden die Wörter "Artikel 76 Absatz 6" durch die Wörter "Artikel 76 § 2 Absatz 2" ersetzt.

Art. 110 - Artikel 101 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 101 - § 1 - Es gibt am Appellationshof Zivilkammern, Korrektionalkammern, Familienkammern, Jugendkammern und Kammern für gütliche Regelung.

Mindestens eine Korrektionalkammer erkennt über die Berufungen, die gegen Urteile eingelegt werden, die in den in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten Sachen verkündet worden sind.

Mindestens eine der Jugendkammern ist zuständig für Verfolgungen, die gegen Personen eingeleitet werden, denen gegenüber in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens eine Abgabeentscheidung im Rahmen eines Vergehens und/oder korrekionalisierbaren Verbrechen getroffen worden ist.

§ 2 - Der Appellationshof setzt sich zusammen aus einem Ersten Präsidenten, Kammerpräsidenten und Gerichtsräten am Appellationshof.

Die Kammern des Appellationshofes tagen entweder mit drei Gerichtsräten am Gerichtshof, einschließlich des Präsidenten, oder mit nur einem Mitglied, das Kammerpräsident oder Gerichtsrat am Gerichtshof ist.

Die in § 1 Absatz 2 erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer setzt sich zusammen aus zwei Gerichtsräten am Appellationshof, einschließlich des Präsidenten, und einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof.

Damit die in § 1 Absatz 3 erwähnten Jugendkammern rechtsgültig zusammengesetzt sind, müssen mindestens zwei ihrer Mitglieder an der Ausbildung teilgenommen haben, die im Rahmen der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 1 Absatz 3 erwähnten Weiterbildung der Magistrate organisiert wird und für die Ausübung des Amtes eines Richters am Familien- und Jugendgericht erforderlich ist.

Damit die spezialisierte Kammer für gütliche Regelung rechtsgültig zusammengesetzt wird, muss das für diese Kammer bestimmte Mitglied des Gerichtshofes an einer Sonderausbildung teilgenommen haben, deren Inhalt vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen bestimmt wird. Wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen, kann der Erste Präsident des Appellationshofes ausnahmsweise und nachdem er die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt hat, einen effektiven Magistraten bestimmen, um die vorerwähnten Ämter für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auszuüben, selbst wenn dieser Magistrat nicht an der Sonderausbildung teilgenommen hat."

Art. 111 - In Artikel 106 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1997 und 22. Dezember 1998, werden die Wörter "Artikel 101 Absatz 3" durch die Wörter "Artikel 101 § 1 Absatz 2" ersetzt.

Art. 112 - Artikel 109*bis* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juli 1985, wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. die gütliche Regelung."

Art. 113 - In Artikel 113*ter* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2006, werden die Wörter "Artikel 101 Absatz 3" durch die Wörter "Artikel 101 § 1 Absatz 2" ersetzt.

Art. 114 - In Artikel 138 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2006, wird Absatz 5 durch folgenden Satz ergänzt:

"Der bestimmte Magistrat muss je nach Fall an der in Artikel 143 § 2/1 oder in Artikel 151 Absatz 2 erwähnten Ausbildung teilgenommen haben."

Art. 115 - In Artikel 138*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2010, wird ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/1 - Nachdem die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme oder ihren Anträgen angehört worden ist, befindet das Familiengericht über:

1. alle Klagen bezüglich Minderjährigen,
2. alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz das Auftreten der Staatsanwaltschaft erfordert."

Art. 116 - In Artikel 143 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 2001 und 12. April 2004, wird ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2/1 - Das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Familien- und Jugendkammern wird von einem oder mehreren Magistraten der Generalstaatsanwaltschaft ausgeübt, der/die an der in Artikel 259*sexies* § 1 Nr. 2 Absatz 2 erwähnten, vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisierten Sonderausbildung teilgenommen hat/haben und der/die vom Generalprokurator bestimmt worden ist/sind.

Unter außergewöhnlichen Umständen und im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege kann der Generalprokurator durch eine mit Gründen versehene Entscheidung einen nicht ausgebildeten Magistraten für einen befristeten Zeitraum bestimmen."

Art. 117 - In Artikel 151 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2006, werden zwischen den Absätzen 1 und 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Familien- und Jugendgericht wird von einem oder mehreren Magistraten der Staatsanwaltschaft ausgeübt, der/die an der in Artikel 259^{sexies} § 1 Nr. 1 Absatz 3 erwähnten, vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen erteilten Sonderausbildung teilgenommen hat/haben und der/die vom Prokurator des Königs bestimmt worden ist/sind.

Unter außergewöhnlichen Umständen und im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege kann der Prokurator des Königs durch eine mit Gründen versehene Entscheidung einen nicht ausgebildeten Magistraten für einen befristeten Zeitraum bestimmen.“

Art. 118 - In Artikel 194 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. Dezember 1994, 22. Dezember 1998 und 21. Februar 2010, wird ein § 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4/1 - Bei der Bekanntmachung einer Vakanz bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs oder des Arbeitsauditors kann der Minister der Justiz angeben, dass die vakante Stelle vorrangig an einen Bewerber vergeben wird, der durch seine Befähigungsnachweise oder seine Erfahrung Fachkenntnisse nachweist. Diese Befähigungsnachweise und die Erfahrung werden von der in Artikel 259^{bis}-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission geprüft.“

Art. 119 - Artikel 209 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Bei der Bekanntmachung einer Vakanz kann der Minister der Justiz angeben, dass die vakante Stelle vorrangig an einen Bewerber vergeben wird, der durch seine Befähigungsnachweise oder seine Erfahrung Fachkenntnisse nachweist. Diese Befähigungsnachweise und die Erfahrung werden von der in Artikel 259^{bis}-8 erwähnten Ernennungs- und Bestimmungskommission geprüft.“

Art. 120 - In Artikel 210 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird das Wort „Berufungsjugendrichter“ durch die Wörter „Berufungsrichter in Familien- und Jugendsachen“ ersetzt.

(...)

Art. 128 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 572^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 572^{bis} - Unbeschadet der besonderen Befugnisse, die dem Friedensrichter zuerkannt sind, und unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften erkennt das Familiengericht über:

1. Klagen in Bezug auf den Personenstand,
2. Klagen in Bezug auf die Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens, unbeschadet der Zuständigkeit, die dem Strafrichter aufgrund von Artikel 391^{octies} des Strafgesetzbuches und Artikel 79^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuerkannt wird,
3. Klagen unter Ehegatten oder gesetzlich Zusammenwohnenden in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte oder in Bezug auf ihr Vermögen, sowie über diesbezügliche vorläufige Maßnahmen,
4. Klagen in Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung oder das Recht auf persönlichen Umgang mit minderjährigen Kindern,
5. Feststellungen der dauerhaften Unmöglichkeit, die in Artikel 389 des Zivilgesetzbuches erwähnte elterliche Autorität auszuüben,
6. die in den Artikeln 1322^{bis} und 1322^{decies} erwähnten Anträge,
7. Klagen in Bezug auf die Unterhaltspflichten, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Anrecht auf soziales Eingliederungseinkommen beziehen,
8. Streitsachen in Bezug auf die Bestimmung des oder der Empfänger von Familienbeihilfen in Bezug auf Kinder, deren Eltern nicht mehr zusammenleben, sowie über Anträge gegen die Auszahlung an den Empfänger,
9. Klagen in Bezug auf den ehelichen Güterstand, Erbschaften, Schenkungen unter Lebenden oder Testamente,
10. Teilungsklagen,
11. Klagen in Bezug auf das zeitweilige Hausverbot, wie erwähnt im Gesetz vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt,
12. den Einspruch des Inhabers der elterlichen Autorität gegen die Ausübung des Rechts eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, von seinem Spargbuch darauf eingetragene Geldbeträge abzuheben,
13. Klagen, die in Anwendung von Artikel 220 § 3 des Zivilgesetzbuches eingereicht werden,
14. den Einspruch des Vaters, der Mutter, des Adoptierenden oder des Pflegevormunds gegen die Auszahlung von Familienleistungen an den Empfänger, wie in Artikel 69 § 3 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger vorgesehen, es sei denn, das Jugendgericht ist aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden, mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 8 zuständig ist,
15. den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen für Selbständige an den Empfänger, mit Ausnahme des Falls, in dem das Jugendgericht aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden ist, und mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 9 zuständig ist.“

(...)

Art. 137 - Artikel 626 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 626 - Die Klagen in Bezug auf den Unterhalt, abgesehen von denjenigen, die in Artikel 572*bis* Nr. 14 vorgesehen sind, können vor den Richter des Wohnsitzes des Klägers gebracht werden, mit Ausnahme derjenigen, die darauf abzielen, diesen Unterhalt zu reduzieren oder abzuschaffen.

(...)

Art. 141 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 629*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 629*bis* - § 1 - Klagen unter Parteien, die entweder verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind oder waren, sowie Klagen in Bezug auf gemeinsame Kinder oder die Güter dieser Kinder oder in Bezug auf ein Kind, dessen Abstammung nur einem seiner Elternteile gegenüber feststeht, werden vor das Familiengericht gebracht, das bereits in den in Artikel 572*bis* erwähnten Angelegenheiten mit einer Klage befasst worden ist.

§ 2 - Klagen in Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und die Unterhaltungspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Minderjährigen oder, in dessen Ermangelung, vor das Familiengericht des gewöhnlichen Wohnorts des Minderjährigen gebracht.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Wohnorts des Minderjährigen ist das Familiengericht von Brüssel dafür zuständig, über die Klage zu erkennen.

In Sachen, in denen die Parteien mehrere gemeinsame minderjährige Kinder haben, deren Wohnsitze oder - falls nicht vorhanden - gewöhnliche Wohnorte verschieden sind, ist das Familiengericht, bei dem die Sache zuerst anhängig gemacht worden ist, dafür zuständig, durch Zusammenhang aufgrund von Artikel 634 über allen Klagen der Parteien zu erkennen.

§ 3 - Die Sachen mit Bezug auf Personenstandsurkunden, die in den Artikeln 633*sexies* und 633*septies* erwähnten Sachen und die Sachen mit Bezug auf eine Adoption oder mit Bezug auf Erbschaften, Testamente und Schenkungen werden vor das gemäß vorliegendem Gesetzbuch zuständige Familiengericht gebracht.

§ 4 - Die in Artikel 572*bis* Nr. 13 erwähnten Klagen mit Bezug auf den Unterhalt können, abgesehen von den in § 2 erwähnten Klagen, vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Klägers gebracht werden, mit Ausnahme derjenigen, die darauf abzielen, diesen Unterhalt zu reduzieren oder abzuschaffen.

§ 5 - Die Klagen werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Klägers oder des letzten ehelichen Wohnorts gebracht, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnt sind.

§ 6 - Vorbehaltlich des Paragraphen 1, fallen die Sachen mit mehreren Klagen, von denen mindestens eine in § 2 erwähnt ist, in den territorialer Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnortes des Minderjährigen.

§ 7 - Wenn das Interesse des Kindes es erfordert, entscheidet das Familiengericht, die Akte an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen.

Das Familiengericht kann entweder auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn eine geordnete Rechtspflege eine solche Verweisung erfordert, entscheiden, die Sache an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen, wenn dort eine Jugendakte angelegt worden ist.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Entscheidung ist zu begründen und gegen die Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8 - Vorbehaltlich des Paragraphen 1 können die Parteien im gemeinsamen Einvernehmen das Familiengericht bestimmen, das für die Bearbeitung ihrer Familienakte zuständig sein wird."

Art. 142 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 629*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 629*ter* - Das zuständige Gericht ist das Jugendgericht, das erwähnt ist in Artikel 44 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens."

Art. 143 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 629*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 629*quater* - In Sachen mit Bezug auf Minderjährige wird die territoriale Zuständigkeit des Friedensrichters durch den Wohnsitz des Minderjährigen und, in Ermangelung eines solchen, durch den gewöhnlichen Wohnort des Minderjährigen bestimmt."

(...)

Art. 145 - In Artikel 633*sexies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, werden in § 1 und in § 2 Absatz 2 die Wörter "das Gericht Erster Instanz" jedes Mal durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 146 - In Artikel 633*septies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, werden die Wörter "das Gericht Erster Instanz" jedes Mal durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

(...)

Art. 157 - In Teil IV Buch II Titel III Kapitel VIII desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt VII/1 mit der Überschrift "Vernehmung von Minderjährigen" eingefügt.

Art. 158 - In Abschnitt VII/1, eingefügt durch Artikel 157, wird ein Artikel 1004/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1004/1 - § 1 - Jeder Minderjährige hat das Recht, in Angelegenheiten bezüglich der elterlichen Autorität, des Rechts auf Unterbringung sowie des Rechts auf persönlichen Umgang, die ihn betreffen, von einem Richter angehört zu werden. Der Minderjährige hat das Recht, eine Anhörung zu verweigern.

§ 2 - Ein Minderjähriger unter zwölf Jahren wird auf seinen Antrag hin, auf Antrag der Parteien, der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vom Richter angehört. Der Richter kann mittels einer durch die Umstände der Sache begründeten Entscheidung verweigern, einen Minderjährigen unter zwölf Jahren anzuhören, außer wenn der Antrag von Letzterem oder von der Staatsanwaltschaft ausgeht. Gegen die Verweigerungsentscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 3 - Ein Minderjähriger, der das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, wird gegebenenfalls an der Adresse eines jeden seiner Elternteile vom Richter über sein Recht in Kenntnis gesetzt, gemäß Artikel 1004/2 angehört zu werden. Dieser Information wird ein Antwortformular beigelegt.

§ 4 - Wenn der Minderjährige im Laufe des Verfahrens oder in einer vorherigen Instanz - selbst vor einem anderen Gericht - bereits angehört worden ist, ist der Richter nicht dazu verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, wenn keine neuen Elemente die Vernehmung rechtfertigen.

§ 5 - Der Richter hört den Minderjährigen an einem Ort an, den er für geeignet hält. Wenn der Richter nicht durch eine mit Gründen versehene Entscheidung davon abweicht, findet das Gespräch in Abwesenheit jeglicher anderen Person statt.

Der Bericht des Gesprächs wird der Verfahrensakte beigefügt. Er gibt die Äußerungen des Minderjährigen wieder. Der Minderjährige wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Parteien Kenntnis von dem Bericht nehmen können. Der Bericht wird dem Minderjährigen vorgelesen.

Der Bericht wird nicht vom Minderjährigen unterzeichnet. Wenn der Richter während des Gesprächs feststellt, dass der Minderjährige nicht über genügend Urteilsvermögen verfügt, vermerkt er dies im Bericht.

§ 6 - Durch das Gespräch mit dem Minderjährigen erwirbt dieser nicht die Eigenschaft als Partei im Verfahren. Die Ansichten des Minderjährigen werden aufgrund seines Alters und seiner Reife berücksichtigt."

Art. 159 - In denselben Abschnitt VII/1 wird ein Artikel 1004/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1004/2 - Der König erstellt das Muster für das Informationsformular des Minderjährigen.

Auf dem Formular wird das Recht vermerkt, vom Richter angehört zu werden, die Weise, wie das Gespräch verläuft, sowie die Weise, wie das Gespräch angenommen oder abgelehnt wird. Auf dem Formular wird ebenfalls vermerkt, dass der Bericht des Gesprächs der Verfahrensakte beigefügt ist, dass die Parteien davon Kenntnis nehmen können und dass der Inhalt dieses Berichts im Laufe des besagten Verfahrens verwendet werden kann.

In dem Formular wird außerdem genau angegeben, dass der Richter die Anfragen des Minderjährigen bei dessen Anhörung nicht beachten muss.

Das Formular wird gegebenenfalls an die Adresse jedes der Elternteile geschickt."

(...)

Art. 174 - In Artikel 1231-3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 175 - In Artikel 1231-6 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 176 - In Artikel 1231-9 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 177 - Artikel 1231-10 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. Juni 2010 und 17. März 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Gericht" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort "Jugendgericht" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 178 - In Artikel 1231-11 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 179 - In Artikel 1231-13 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 180 - In Artikel 1231-14 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden können, bevor die Adoption ausgesprochen wird, das Jugendgericht ersuchen:" durch die Wörter "Wenn die Adoption sich auf ein minderjähriges Kind bezieht, können der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden, bevor die Adoption ausgesprochen wird, das Familiengericht ersuchen:" ersetzt.

Art. 181 - In Artikel 1231-27 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und ersetzt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2005, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 182 - In Artikel 1231-30 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "vor Gericht" durch die Wörter "vor dem Familiengericht" ersetzt.

Art. 183 - In Artikel 1231-33/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 184 - In Artikel 1231-33/4 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, werden die Wörter "vor Gericht" durch die Wörter "vor dem Familiengericht" ersetzt.

Art. 185 - In Artikel 1231-34 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 186 - In Artikel 1231-36 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "vor Gericht" durch die Wörter "vor dem Familiengericht" ersetzt.

Art. 187 - Im einleitenden Satz von Artikel 1231-41 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird das Wort "Jugendgericht" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 188 - In Artikel 1231-48 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2013, werden zwischen den Wörter "auf Ersuchen des Prokurators des Königs" und den Wörtern "bestellt worden ist" die Wörter "oder jeder anderen Partei in der Klage" eingefügt.

Art. 189 - In Artikel 1231-51 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter "das Gericht" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 190 - In Artikel 1231-55 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "Der Appellationshof" durch die Wörter "Die Familienkammer des Appellationshofes" ersetzt.

Art. 191 - In Artikel 1233 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, werden die Wörter "Artikel 931 Absatz 6 und 7" durch die Wörter "Artikel 1004/1 §§ 5 und 6" ersetzt.

Art. 192 - In Artikel 1236bis § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. April 2001, werden die Wörter "beim Gericht Erster Instanz" durch die Wörter "beim Familiengericht" ersetzt.

Art. 193 - In Teil IV Buch IV desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Kapitel *Xbis*, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wie folgt ersetzt:

"Kapitel *Xbis* — Klagen mit Bezug auf Rechte und Pflichten aus Familienverhältnissen".

Art. 194 - Artikel 1253bis desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 3. August 1992, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 1253bis - Das Familiengericht berücksichtigt alle zweckdienlichen Elemente, die in der in Artikel 725bis erwähnten Familienakte vorkommen."

Art. 195 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1253ter/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1253ter/1 - In allen Sachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts fallen, setzt der Greffier, sobald eine Klage eingereicht wird, die Parteien von der Möglichkeit einer Vermittlung, Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Konfliktbewältigung in Kenntnis, indem er ihnen sofort den Wortlaut der Artikel 1730 bis 1737 zusammen mit einer von dem für die Justiz zuständigen Minister abgefassten Informationsbroschüre über die Vermittlung, die Liste der in Familiensachen spezialisierten und im Gerichtsbezirk ansässigen zugelassenen Vermittler sowie Auskünfte über die Informationssitzungen, Bereitschaftsdienste oder anderen zur Förderung der gütlichen Konfliktbewältigung im Gerichtsbezirk organisierten Initiativen zuschickt."

Art. 196 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1253ter/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1253ter/2 - In allen in Artikel 1253ter/4 § 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Sachen müssen die Parteien persönlich zur Einleitungssitzung erscheinen.

In Abweichung von Absatz 1 müssen die Parteien in allen Sachen mit Bezug auf minderjährige Kinder persönlich zur Einleitungssitzung, zu der Sitzung, wo alle Fragen in Bezug auf die Kinder besprochen werden, und zu den Verhandlungssitzungen erscheinen.

Der Richter kann unter außergewöhnlichen Umständen eine Abweichung von dem in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen persönlichen Erscheinen der Parteien erlauben.

Erscheint der Kläger nicht persönlich, kann der Richter je nach Umständen, die er beurteilt, entscheiden, die Klage des Klägers für verfallen zu erklären, oder er verweist die Sache an die besondere Liste der Kammer. In letzterem Fall kann die Sache binnen einer Frist von fünfzehn Tagen auf Antrag einer der Parteien erneut zur Verhandlung gebracht werden. Wenn der Beklagte nicht persönlich erscheint, kann der Richter entweder ein Versäumnisurteil aussprechen oder die Sache auf eine spätere Sitzung vertagen. In letzterem Fall wird dem Beklagten ein neuer Gerichtsbrief zugeschickt. Erscheint der Beklagte auch nicht zu dieser neuen Sitzung, spricht das Gericht, vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, ein als kontradiktorisch geltendes Urteil aus.

Kommen die Parteien durch einen Rechtsanwalt, Notar oder zugelassenen Vermittler in Bezug auf alle Klagen des verfahrenseinleitenden Akts zu einer Einigung, ist das persönliche Erscheinen der Parteien nicht erforderlich und das Gericht homologiert die Einigung der Parteien, insofern diese offensichtlich nicht im Widerspruch zu den Interessen des Kindes steht. Der Richter kann aber jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen."

Art. 197 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1253ter/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1253ter/3 - § 1 - Wenn die Parteien in den in den Artikeln 1253ter/4 § 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Sachen keine Einigung erzielt haben, hört der Richter sie in ihrer Streitsache an.

Unbeschadet des Artikels 1253ter/2 kann der Richter auf Antrag einer der Parteien oder der Staatsanwaltschaft oder wenn er es für zweckdienlich erachtet, zu jedem Verfahrenszeitpunkt anordnen, dass die Parteien persönlich erscheinen, insbesondere um die Parteien auszusöhnen oder um die Zweckmäßigkeit einer Einigung zu beurteilen. Der Richter kann den Parteien vorschlagen, die Möglichkeit einer Vermittlung oder gütlichen Regelung zu untersuchen.

Erscheint der Kläger nicht persönlich, kann der Richter je nach Umständen, die er beurteilt, entscheiden, die Klage des Klägers für verfallen zu erklären, oder er verweist die Sache an die besondere Liste der Kammer. In letzterem Fall kann die Sache binnen einer Frist von fünfzehn Tagen auf Antrag einer der Parteien erneut zur Verhandlung gebracht werden. Erscheint der Beklagte nicht persönlich, kann der Richter entweder ein Versäumnisurteil aussprechen oder die Sache auf eine spätere Sitzung vertagen. In letzterem Fall wird dem Beklagten ein neuer Gerichtsbrief zugeschickt. Erscheint der Beklagte auch nicht zu dieser neuen Sitzung, spricht das Gericht, vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, ein als kontradiktorisch geltendes Urteil aus.

§ 2 - Mit dem Einverständnis aller Parteien, kann der Richter die Sache auf ein bestimmtes Datum vertagen, das nicht über die in Artikel 1734 festgelegte Frist von drei Monaten hinausreichen darf, damit die Parteien die Möglichkeit bekommen, zu untersuchen, ob Einigungen erzielt werden können oder ob eine Vermittlung ihnen eine Lösung bieten kann, oder er kann die Sache in Anwendung von Artikel 76 § 4 an die Kammer für gütliche Regelung verweisen. Die Sache kann auf schriftlichen Antrag einer der Parteien früher wiederaufgenommen werden.

§ 3 - Die Parteien können den Richter jederzeit darum ersuchen, ihre Einigungen in Bezug auf die in Artikel 1253ter/4 § 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Maßnahmen zu homologieren. Der Richter kann sich weigern, die Einigung zu homologieren, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den Interessen der Kinder steht."

Art. 198 - "Art. 1253ter/4 - § 1 - Wenn Dringlichkeit geltend gemacht wird, entscheidet das Familiengericht im Eilverfahren.

Liegt keine Dringlichkeit vor, verweist der Richter die Sache vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1043 an eine gewöhnliche Sitzung.

§ 2 - Es gelten als dringend und können durch kontradiktorische Antragschrift, Ladung oder gemeinsame Antragschrift eingereicht werden, die Sachen mit Bezug auf:

1. die getrennten Wohnorte,
2. die elterliche Autorität,
3. das Recht auf Unterbringung und auf persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind,
4. die Unterhaltspflicht,
5. die internationalen Kindesentführungen,
6. die in Artikel 167 des Zivilgesetzbuches erwähnten Genehmigungen zur Eingehung der Ehe und die in Artikel 1476^{quater} Absatz 5 des Zivilgesetzbuches erwähnten Verweigerungen des gesetzlichen Zusammenwohnens,
7. die vorläufigen Maßnahmen, die aufgrund von Artikel 1253^{ter}/5 angeordnet werden.

Es wird gemäß den Formvorschriften im Eilverfahren entschieden.

Wenn die Sache durch Ladung eingereicht wird, ist die in Artikel 1035 Absatz 2 erwähnte Frist anwendbar.

In den anderen Fällen findet die Einleitungssitzung spätestens binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung bei der Kanzlei statt.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Sachen zur gleichen Zeit wie andere Sachen eingereicht werden, kann das Familiengericht entscheiden, das in vorliegendem Artikel beschriebene Verfahren auf diese anderen Klagen anzuwenden."

Art. 199 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1253^{ter}/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1253^{ter}/5 - Neben den gemäß den Artikeln 19 Absatz 2 und 735 § 2 getroffenen Maßnahmen kann der Richter vorläufig folgende Maßnahmen ergreifen:

1. jegliche Maßnahme in Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und das Recht auf persönlichen Umgang anordnen oder abändern,
2. den Unterhalt festlegen, abändern oder streichen,
3. die getrennten Wohnorte der Ehegatten und der gesetzlich Zusammenwohnenden festlegen,
4. einem der Ehegatten während der Dauer, die er bestimmt, verbieten, eigene oder gemeinschaftliche bewegliche oder unbewegliche Güter ohne das Einverständnis des anderen Ehepartners zu veräußern, hypothekarisch zu belasten oder zu verpfänden; er kann das Entfernen des Mobiliars verbieten oder einem der Ehegatten die persönliche Benutzung des Mobiliars zuerkennen,
5. den Ehegatten, der Inhaber der beweglichen Güter ist, verpflichten, einen Bürgen zu stellen oder ausreichende Zahlungsfähigkeit nachzuweisen,
6. dieselben Befugnisse nutzen, wie die, die ihm Artikel 221 des Zivilgesetzbuches zuerkennt,
7. bei Uneinigkeit den ehelichen Wohnort der Ehepartner bestimmen,
8. jegliche auf der Grundlage der Artikel 1209 bis 1212 getroffene Maßnahme ergreifen.

Wenn die Klage durch eine Antragschrift eingereicht wird, muss die Einleitungssitzung binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift stattfinden.

Was die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Festlegung von getrennten Wohnorten betrifft, wird, wenn ein Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnender sich dem Partner gegenüber einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat schuldig gemacht hat oder versucht hat, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen, oder wenn es ernsthafte Indizien für solche Verhaltensweisen gibt, dem anderen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden, wenn er dies beantragt und vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, die Nutzung des ehelichen oder gemeinsamen Wohnorts zugewiesen.

Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Veräußerungsgeschäfte sind die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung und die in Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 1908 über die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt erwähnten Geschäfte.

In dem in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fall kann das Urteil des Familiengerichts gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Drittschuldnern geltend gemacht werden, nachdem es ihnen auf Antrag einer der Parteien durch einen Gerichtsvollzieher notifiziert worden ist. Hört das Urteil auf, wirksam zu sein, werden die Drittschuldner auf Antrag der zuerst handelnden Partei auf die gleiche Weise davon in Kenntnis gesetzt."

Art. 200 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1253^{ter}/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1253^{ter}/6 - Wenn dem Familiengericht eine Klage in Bezug auf einen Minderjährigen unterbreitet wird, trifft es alle Maßnahmen und lässt, unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes, alle zweckdienlichen Untersuchungen durchführen.

Das Gericht kann unter anderem alle zweckdienlichen Untersuchungen durchführen lassen, um die Persönlichkeit des Kindes und das Umfeld, in dem das Kind großgezogen wird, kennen zu lernen, damit die Interessen des Kindes und die geeigneten Mittel für seine Erziehung oder seine Behandlung bestimmt werden können.

Wenn das Gericht die ihm übermittelte Akte als nicht ausreichend ansieht, kann es durch den zuständigen Sozialdienst eine Sozialuntersuchung durchführen lassen und das Kind einer psycho-medizinischen Untersuchung unterziehen.

Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit kann das Gericht, wenn es eine Sozialuntersuchung durchführen lässt, seine Entscheidung erst nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des zuständigen Sozialdienstes treffen oder ändern, es sei denn, das Gericht erhält diese Stellungnahme nicht innerhalb der von ihm festgelegten Frist, die nicht mehr als fünfundsiebzig Tage betragen darf.

Diese Information wird den Parteien in jedem Fall vor der Sitzung mitgeteilt.

Das Gericht berücksichtigt gegebenenfalls die gemäß Artikel 1004/1 geäußerten Ansichten der Kinder."

Art. 201 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1253^{ter}/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 1253^{ter}/7 - § 1 - In Abweichung von den Bestimmungen von Teil III Titel III bleiben die als dringend geltenden Sachen in der Liste des Familiengerichts eingetragen, auch im Falle einer Entscheidung auf Berufungsebene. Im Fall neuer Elemente kann dieselbe Sache durch einen Schriftsatz oder durch einen bei der Gerichtskanzlei hinterlegten oder an die Gerichtskanzlei gerichteten schriftlichen Antrag binnen einer Frist von fünfzehn Tagen erneut vor Gericht gebracht werden. Diese neuen Elemente müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit in diesem Schriftsatz oder schriftlichen Antrag angegeben werden.

Unter “neuen Elementen” ist beziehungsweise sind zu verstehen

1. im Allgemeinen: ein Element, das bei der ersten Klage unbekannt war,
2. in Sachen Unterhalt: neue Umstände für die Parteien oder Kinder, durch die ihre Situation sich erheblich verändern kann,
3. in Sachen Unterbringung, Recht auf persönlichen Umgang und Ausübung der elterliche Autorität: neue Umstände, die die Situation der Parteien oder der Kinder verändern können. In letzterem Fall kann das Gericht dieser neuen Klage jedoch nur stattgeben, wenn das Interesse des Kindes es rechtfertigt.

§ 2 - Wenn auf unangemessene Weise von der in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit, die Sache erneut vor Gericht zu bringen, Gebrauch gemacht wird, kann der Richter in seinem Urteil die ihm durch Artikel 1017 Absatz 4 zuerkannte Befugnis ausüben.

§ 3 - Artikel 730 § 2 Buchstabe a) kommt nicht zur Anwendung auf die Sachen, für die vorliegender Artikel bestimmt, dass sie dauerhaft beim Gericht anhängig bleiben.”

Art. 202 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1253^{ter}/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 1253^{ter}/8 - Die Sache wird beim Familiengericht anhängig gemacht für Angelegenheiten, die in den Artikeln 353-10 und 354-2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, und, unbeschadet der Artikel 145, 478 und 479 desselben Gesetzbuches und der Artikel 1231-3, 1231-24, 1231-27 und 1231-46, durch eine Antragschrift, die je nach Fall unterzeichnet wird vom Minderjährigen, vom Vater, von der Mutter, vom Vormund, Gegenvormund, Kurator, Familienmitglied oder Mitglied des öffentlichen Sozialhilfezentrums, oder durch Ladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft.”

Art. 203 - In Artikel 1253^{quater} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. März und 2. Juni 2010, wird Buchstabe a) aufgehoben.

(...)

Art. 207 - Artikel 1254 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. Juni 2010 und 5. April 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 6 wird der Satz “Wenn der Kläger wünscht, dass diese Klagen sofort im Eilverfahren eingeleitet werden, wird Klage per Gerichtsvollzieherurkunde eingereicht mit Ladung vor den im Eilverfahren tagenden Präsidenten, wie vorgesehen in Artikel 1280, und vor das Gericht.” aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter “des Gerichts” durch die Wörter “des Familiengerichts” ersetzt.
3. Paragraph 4/1 wird aufgehoben.

Art. 208 - Artikel 1255 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. Juni 2010, 5. April 2011 und 17. März 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter “dem ersten Erscheinen der Parteien” durch die Wörter “der ersten Sitzung” ersetzt.
2. Paragraph 6 wird wie folgt ersetzt:

“§ 6 - Der Richter kann auf Antrag einer der Parteien oder der Staatsanwaltschaft oder, wenn er es für zweckdienlich erachtet, das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, insbesondere um sie auszusöhnen oder um zu prüfen, ob eine Vereinbarung in Bezug auf die Person, den Unterhalt und das Vermögen der Kinder angebracht ist.

Unbeschadet des Artikels 1734 setzt das Gericht die Parteien über die Möglichkeit in Kenntnis, ihre Streitsache durch Aussöhnung, Vermittlung oder jegliche andere Art der gütlichen Konfliktbewältigung zu lösen. Wenn das Gericht feststellt, dass eine Annäherung möglich ist, kann es eine Aufschiebung des Verfahrens anordnen, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, diesbezüglich alle zweckdienlichen Informationen einzuholen. Die Aufschiebungsdauer darf nicht mehr als einen Monat betragen.

Auf Antrag der Parteien oder wenn der Richter es für angebracht hält, wird die Akte auf der Grundlage von Artikel 661 und folgenden an die Kammer für gütliche Regelung des Familiengerichts verwiesen.”

3. In § 7 werden die Wörter “vom Präsidenten des Gerichts” durch die Wörter “vom Familiengericht” ersetzt.

Art. 209 - In Artikel 1256 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 27. April 2007, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

“In Ermangelung einer Vereinbarung oder bei einer teilweisen Vereinbarung werden die als dringend geltenden Sachen oder die Sachen, deren Dringlichkeit im Sinne von Artikel 1253^{ter} angeführt wird, auf Ersuchen einer der Parteien vom Richter auf die erstmögliche Sitzung verwiesen. Artikel 803 kommt zur Anwendung.”

Art. 210 - Artikel 1263 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1994, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 1263 - Wenn das Gesetz das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt oder das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet hat, kann die Klage des Ehegatten, der nicht erscheint, je nach Umständen, die der Richter beurteilt, für verfallen erklärt werden oder die Sache kann an die besondere Liste der Kammer verwiesen werden. In letzterem Fall kann die Sache binnen einer Frist von fünfzehn Tagen auf Antrag einer der Parteien erneut zur Verhandlung gebracht werden.”

(...)

Art. 213 - Artikel 1280 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. April 2011, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 1280 - Wenn das Familiengericht über Sachen befindet, die als dringend gelten oder deren Dringlichkeit im Sinne von Artikel 1253ter/4 angeführt wird, erkennt es auf Antrag der Parteien oder einer der Parteien oder auf Antrag des Prokurators des Königs über die dringenden Maßnahmen gemäß Artikel 1253ter/5 und 1253ter/6.

Die Artikel 1253sexies § 1, 1253septies Absatz 1 und 1253octies finden Anwendung, wenn das Verbot, Güter, die mit einer Hypothek belastet sein können, zu veräußern oder hypothekarisch zu belasten, beantragt oder angeordnet wird. Artikel 224 des Zivilgesetzbuches kommt ebenfalls zur Anwendung.”

Art. 214 - Artikel 1289 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 1289 - § 1 - Sind die Ehegatten am Tag der Hinterlegung der Antragschrift seit mehr als sechs Monaten getrennt und ist das in § 3 erwähnte persönliche Erscheinen nicht angeordnet, verläuft das Verfahren schriftlich. Artikel 755 kommt zur Anwendung.

§ 2 - Sind die Ehepartner am Tag der Hinterlegung der Antragschrift nicht seit mehr als sechs Monaten getrennt, müssen sie binnen einem Monat nach dem Tag dieser Hinterlegung der Antragschrift zusammen und persönlich vor dem Familiengericht erscheinen. Sie geben vor Gericht ihre Willenserklärung ab.

§ 3 - Ungeachtet der Dauer der Trennung der Parteien kann ihr persönliches Erscheinen jederzeit vom Gericht angeordnet werden, entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Prokurators des Königs oder einer der Parteien. In diesem Fall müssen die Parteien binnen einem Monat nach dem Tag der Hinterlegung der Antragschrift zusammen und persönlich vor dem Familiengericht erscheinen. Sie geben vor Gericht ihre Willenserklärung ab.

§ 4 - In den in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fällen kann das Gericht den Ehegatten unter außergewöhnlichen Umständen erlauben, sich von einem Rechtsanwalt oder einem Notar vertreten zu lassen.”

Art. 215 - Artikel 1289bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994, wird aufgehoben.

(...)

Art. 218 - Artikel 1291bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2007, wird aufgehoben.

(...)

Art. 222 - Artikel 1294bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter “Artikel 1294” durch die Wörter “Artikel 1289 §§ 2 und 3” ersetzt.
2. In § 1 werden zwischen den Wörtern “des in Artikel 1289” und den Wörtern “erwähnten Erscheinens” die Wörter “§§ 2 und 3” eingefügt.
3. In § 2 wird das Wort “Eilverfahrenssitzung” durch die Wörter “Sitzung mit Bezug auf Sachen, die als dringend gelten,” und werden die Wörter “der Präsident” durch die Wörter “das Gericht” ersetzt.

(...)

Art. 228 - In Artikel 1322bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, werden die Wörter “der Präsident des Gerichts Erster Instanz” jedes Mal durch die Wörter “das Familiengericht” ersetzt.

Art. 229 - In Artikel 1322quater Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 1998, werden die Wörter “der Präsident” durch die Wörter “das Gericht” ersetzt.

Art. 230 - In Artikel 1322quinquies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, werden die Wörter “Präsidenten des Gerichts” durch die Wörter “Richter des Familiengerichts” ersetzt.

Art. 231 - Artikel 1322sexies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “Der Präsident des Gerichts erster Instanz” durch die Wörter “Das Familiengericht” ersetzt.
2. In Absatz 4 werden die Wörter “Gegen einen vom Präsidenten des Gerichts in Anwendung von Artikel 1322decies § 5 gefassten Beschluss” durch die Wörter “Gegen ein vom Familiengericht in Anwendung von Artikel 1322decies § 5 gefälltes Urteil” ersetzt.

Art. 232 - Artikel 1322*decies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter "beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz" durch die Wörter "beim Familiengericht" ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter "des Präsidenten des Gerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" und in § 5 die Wörter "der Präsident des Gerichts" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 233 - In Artikel 1322*undecies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, werden die Wörter "der Präsident des Gerichts" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt und wird das Wort "er" gestrichen.

Art. 234 - In Artikel 1322*duodecies* §§ 1 und 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wird das Wort "Jugendgericht" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

(...)

Art. 237 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1398/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1398/1 - § 1 - Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, sind die vom Richter des Familiengerichts getroffenen Entscheidungen einstweilen vollstreckbar. Die Vollstreckung des Urteils geschieht jedoch allein auf Gefahr der Partei, auf deren Betreiben sie erfolgt, und unbeschadet der Regeln mit Bezug auf die Sicherheitsleistung.

§ 2 - Der Richter, der am Familiengericht tagt, kann mittels einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung die vorläufige Vollstreckung ablehnen, wenn eine der Parteien ihn darum ersucht.

§ 3 - Die vorläufige Vollstreckung erfolgt nicht für Entscheidungen mit Bezug auf den Personenstand, außer was die vorläufigen Entscheidungen oder Zwischenentscheidungen betrifft."

Art. 238 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 1398/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1398/2 - Außer wenn Rechtsstreite mit Bezug auf die Formalitäten der Eheschließung, die Aufhebung des Eheverbots zwischen Minderjährigen und die Erlaubnis dazu betroffen sind, sind die Urteile des Richters am Familiengericht, das im Rahmen der im Sinne von Artikel 1253*ter*/4 geltenden Dringlichkeit oder wenn äußerste Dringlichkeit geltend gemacht wird, tagt, einstweilen vollstreckbar, ungeachtet eines Einspruchs oder einer Berufung und ohne Kautions, sofern der Richter eine solche nicht angeordnet hat."

KAPITEL 4 — *Abänderung des Strafgesetzbuches*

Art. 239 - In Artikel 391*bis* Absätze 3 bis 4 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 5. Juli 1963 und abgeändert durch die Gesetze vom 31. März 1987 und 27. April 2007, werden die Wörter "des Artikels 1280 Absatz 5" jedes Mal durch die Wörter "des Artikels 1253*ter*/5 und 6" ersetzt.

KAPITEL 5 — *Abänderungen des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens*

Art. 240 - Artikel 8 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - Was Sachen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes betrifft, befindet das Jugendgericht zur Vermeidung der Nichtigkeit erst, nachdem die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme oder ihren Anträgen angehört worden ist."

Art. 241 - Artikel 11 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 242 - Artikel 44 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 29. April 2001, 24. April 2003 und 13. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 44 - § 1 - Die territoriale Zuständigkeit des Jugendgerichts wird durch den Wohnort der Personen bestimmt, die die elterliche Autorität ausüben oder, wenn getrennte Personen die Autorität gemeinsam ausüben, durch den Wohnort der Person, bei der der Jugendliche gewöhnlich wohnt.

§ 2 - Wohnen diese Personen nicht in Belgien oder ist ihr Wohnort unbekannt oder ungewiss, ist das Jugendgericht des Ortes zuständig, an dem der Betreffende die als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, an dem der Betreffende vorgefunden wurde oder wo die Person oder Einrichtung, welcher der Betreffende anvertraut worden ist, ihren Wohnort oder Sitz hat.

§ 3 - Wenn die Angelegenheit beim Jugendgericht anhängig gemacht wird, nachdem der Jugendliche das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, ist das Jugendgericht des Wohnorts des Jugendlichen zuständig oder, wenn der Wohnort unbekannt oder ungewiss ist, das Jugendgericht des Ortes, an dem die als Straftat qualifizierte Tat begangen worden ist.

§ 4 - Im Fall der Anwendung von Artikel 18 Absatz 5 ist das zuständige Jugendgericht jedoch dasjenige des Wohnortes des Antragstellers.

§ 5 - Wenn die in § 1 erwähnten Personen ihren Wohnort wechseln, während der Jugendliche einer Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme unterliegt, müssen sie dies unverzüglich dem zuständigen Jugendgericht melden, ansonsten droht ihnen eine Geldbuße von einem bis zu fünfundzwanzig Euro.

§ 6 - Der Wohnortwechsel hat die Abgabe der Sache durch das Gericht an das Jugendgericht, in dessen Bezirk sich der neue Wohnort befindet, zur Folge, außer wenn der Jugendrichter, die Staatsanwaltschaft oder die Eltern beantragen, dass das mit der Sache bereits befasste Jugendgericht mit der Sache befasst bleibt. Der Greffier des Gerichts, das die Sache abgegeben hat, übermittelt die Akte an das Gericht, an das die Sache verwiesen wird."

Art. 243 - In Artikel 45 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2006, wird Nr. 1 aufgehoben.

Art. 244 - Artikel 56*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Februar 1994, wird aufgehoben.

Art. 245 - In Artikel 62*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Februar 1994, werden die Wörter "der Artikel 59*bis* §§ 2*bis* und 4*bis* der Verfassung [*sic, zu lesen ist: der Artikel 128 und 135 der Verfassung*]" durch die Wörter "der Artikel 128, 130 und 135 der Verfassung" ersetzt.

Art. 246 - In Artikel 63*bis* § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Februar 1994, werden die Wörter "des Artikels 59*bis* §§ 2*bis* und 4*bis* der Verfassung [*sic, zu lesen ist: der Artikel 128 und 135 der Verfassung*]" durch die Wörter "der Artikel 128, 130 und 135 der Verfassung" ersetzt.

KAPITEL 6 — *Abänderungen verschiedener Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen*

Art. 247 - In Artikel 30 § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Die Berufung gegen die Urteile des Friedensrichters wird durch eine an das Familiengericht, das die Sitzung anberaumt, gerichtete Antragschrift eingelegt. Die Sache wird an eine Drei-Richter-Kammer verwiesen. Die Berufung gegen die Urteile vom Jugendgericht wird durch eine Antragschrift eingelegt, die an die Jugendkammer des Appellationshofs, die die Sitzung anberaumt, gerichtet ist."

Art. 248 - In Artikel 33 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, werden die Wörter "59*bis* und 59*ter*" durch die Wörter "128, 130 und 135" ersetzt.

Art. 249 - In Artikel 34 Absatz 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2006, werden die Wörter "Der Richter, das Gericht oder der Gerichtshof" durch die Wörter "Der Friedensrichter, das Familiengericht, das Jugendgericht oder die Jugendkammer des Appellationshofes" ersetzt.

Art. 250 - In Artikel 36 Nr. 1 Buchstabe *a*) desselben Gesetzes, werden die Wörter "59*bis* und 59*ter*" durch die Wörter "128, 130 und 135" ersetzt.

Art. 251 - In Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1900 über die Erbschaftsregelung für kleine Nachlässe, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1981, wird in Absatz 1 das Wort "Friedensrichter" durch das Wort "Familiengericht" und werden in Absatz 3 die Wörter "der Friedensrichter" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 252 - Artikel 4 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. April 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 5 werden die Wörter "des Friedensrichters, der" durch die Wörter "des Familiengerichts, das" und die Wörter "der Friedensrichter" jedes Mal durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.
2. In Absatz 6 wird der erste Satz aufgehoben und das Wort "Es" durch die Wörter "Das Gericht" ersetzt.
3. In Absatz 7 werden die Wörter "der Friedensrichter oder, in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall, der dazu bestimmte Richter" durch die Wörter "der dazu bestimmte Richter" ersetzt.

Art. 253 - Artikel 5 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1961, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Friedensrichter" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "Friedensrichter des Kantons" durch die Wörter "Familiengericht des Gerichtsbezirks" ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter "Der Friedensrichter" durch die Wörter "Das Gericht" und wird das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

Art. 254 - In Artikel 6 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1961, werden die Wörter "entweder vom beschließenden Gericht zum Zeitpunkt der Übernahme oder später vom Friedensrichter des Kantons" durch die Wörter "entweder zum Zeitpunkt der Übernahme oder später vom Familiengericht des Gerichtsbezirks" ersetzt.

Art. 255 - Artikel 4 des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "des Friedensrichters, der" durch die Wörter "des Familiengerichts, das" und die Wörter "der Friedensrichter" jedes Mal durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der erste Satz aufgehoben und das Wort "Es" durch die Wörter "Das Gericht" ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter "der Friedensrichter oder, in dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall," gestrichen.

Art. 256 - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Friedensrichter" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "Friedensrichter des Kantons" durch die Wörter "Familiengericht des Gerichtsbezirks" ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter "Der Friedensrichter" durch die Wörter "Das Gericht", wird das Wort "er" durch das Wort "es" und werden in Absatz 4 die Wörter "des Friedensrichters" durch die Wörter "des Gerichts" ersetzt.

Art. 257 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Friedensrichter" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "Friedensrichter des Kantons" durch die Wörter "Familiengericht des Gerichtsbezirks" ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter "Der Friedensrichter" durch die Wörter "Das Gericht" und wird das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

Art. 258 - In Artikel 8 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "Friedensrichter des Kantons" durch die Wörter "Familiengericht des Gerichtsbezirks" ersetzt.

Art. 259 - In Artikel 10 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Friedensrichter" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 260 - In Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1931 über bestimmte Personenstandsurkunden und die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertreter in Sachen Personenstand werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" jedes Mal durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 261 - In Artikel 5 § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 1. März 2000, werden die Wörter "dem Gericht Erster Instanz" durch die Wörter "dem Familiengericht" ersetzt.

Art. 262 - Artikel 27 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Beschwerde wird beim Familiengericht eingereicht, wenn die ausländische öffentliche Urkunde eine in Artikel 572*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Zuständigkeit betrifft."

2. Paragraph 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen öffentlichen Urkunde wird beim Familiengericht eingereicht, wenn diese Urkunde eine in Artikel 572*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Zuständigkeit betrifft."

Art. 263 - In Artikel 31 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Gericht Erster Instanz" durch das Wort "Familiengericht" ersetzt.

Art. 264 - Artikel 69 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

"Wenn die Eltern sich über die Zuteilung der Familienbeihilfen nicht einigen und getrennt sind oder sich in Trennung befinden, können sie das Familiengericht darum ersuchen, den Berechtigten im Interesse des Kindes zu bestimmen. Wenn ein solcher Antrag beim Familiengericht anhängig gemacht wird, kann das Familiengericht entweder entscheiden, nur einen Empfänger zu bestimmen, oder entscheiden, dass die Familienbeihilfen von einem Elternteil ganz oder teilweise an den anderen Elternteil überwiesen werden.

Diese Entscheidung wird am ersten Tag des Monats nach dem Monat wirksam, in dem die Entscheidung der zuständigen Einrichtung für Familienbeihilfen notifiziert worden ist."

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Wenn es im Interesse des Kindes erforderlich ist, kann je nach Fall der Vater, die Mutter, der/die Adoptierende, der Pflegevormund, der Vormund, der Kurator oder der Berechtigte gegen die Auszahlung an die in den Paragraphen 1, 2 oder 2*bis* erwähnte Person gemäß Artikel 572*bis* Nr. 14 und 15 des Gerichtsgesetzbuches oder aufgrund von Artikel 594 Nr. 8 des Gerichtsgesetzbuches Einspruch erheben."

Art. 265 - In Artikel 44 § 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer werden die Wörter "der Friedensrichter" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 267 - Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "dem Friedensrichter des Kantons, in dem der Wohnort, für den das Hausverbot gilt, gelegen ist," durch die Wörter "dem Familiengericht des Bezirks, in dem der Wohnort, für den das Hausverbot gilt, gelegen ist, unter Vorbehalt von Artikel 629bis § 1" ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "dem Friedensrichter" durch die Wörter "dem Familiengericht" ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "der Friedensrichter" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

Art. 268 - In Artikel 5 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Friedensrichter die Sache und hört er" durch die Wörter "das Familiengericht die Sache und hört", die Wörter "der Friedensrichter" jedes Mal durch die Wörter "das Familiengericht", wird das Wort "Er" durch die Wörter "Das Familiengericht", werden die Wörter "des Friedensgerichts" durch die Wörter "des Familiengerichts" und die Wörter "den Friedensrichter" durch die Wörter "das Familiengericht" ersetzt.

KAPITEL 7 — *Übergangsbestimmungen und Bewertung*

Art. 269 - Die Sachen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes anhängig sind, werden von dem damit befassten Gericht oder Gerichtshof weiter behandelt.

Wenn eine Entscheidung vom Kassationshof kassiert worden ist und eine Verweisung zu erfolgen hat in einer Angelegenheit, für die die Familien- und Jugendgerichte zuständig sind, wird die Sache an das Familien- und Jugendgericht verwiesen. In den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Fällen werden die Akten dem dienstleitenden Greffier des Familien- und Jugendgerichts übermittelt.

Art. 270 - Einspruch gegen die Entscheidungen, die vom Friedensrichter oder, was Angelegenheiten betrifft, die in den Zuständigkeitsbereich der Familienkammern der Familien- und Jugendgerichte fallen, vom Zivilgericht des Gerichts Erster Instanz oder, was Zivilsachen betrifft, vom Jugendgericht getroffen worden sind, wird vor dem Familiengericht erhoben. Wenn der Einspruch vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erhoben worden ist, findet Artikel 263 Anwendung.

Art. 271 - Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels bestimmten Mandate eines Richters am Jugendgericht und eines Berufungsjugendrichters werden von Amts wegen in Mandate eines Richters am Familien- und Jugendgericht beziehungsweise eines Berufungsrichters in Familien- und Jugendsachen umgewandelt.

Art. 272 - Die Magistrate des Familien- und Jugendgerichts, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes seit mindestens drei Jahren ein Amt in diesen Rechtsprechungsorganen ausüben oder die das Brevet eines Jugendrichters erlangt haben, werden von der in Artikel 259sexies des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Grundausbildung befreit.

Sie müssen jedoch an Weiterbildungen teilnehmen. Die anderen Magistrate weisen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes nach, dass sie den vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen bestimmten Anforderungen in Sachen Ausbildung genügen.

Art. 273 - Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird vom Minister der Justiz und vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Familien gehören, im Laufe des sechsten Jahres nach seinem Inkrafttreten bewertet. Dazu werden insbesondere die Arbeitsweise und die Arbeitslast des Familiengerichts und die Arbeitsweise der Kammern für gütliche Regelung untersucht.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Familien gehören, übermittelt den Gesetzgebenden Kammern spätestens am 30. Juni des siebten Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den Bericht dieser Bewertung.

KAPITEL 8 — *Inkrafttreten*

Art. 274 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Inkrafttretungsdatum festlegen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juli 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM